

Dirk Niebel MdB

Generalsekretär der Freien Demokratischen Partei

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft
c/o Institut für Bildung und Wissenschaft e. V.
Herrn Professor Dr. Rainer Kuhlen
Unter den Linden 6
10099 Berlin
bundeszentrale@urhg-bildung-wissenschaft.de

Berlin, 10. September 2009

voe

Sehr geehrter Herr Professor Kuhlen,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Juli 2009, auf das ich Ihnen gerne für die FDP antworten möchte.

1. Geistiges Eigentum in elektronischen Umgebungen

Das Urheberrecht hat auch in der digitalen Welt eine Schlüsselfunktion. Die FDP fordert deshalb die konsequente Weiterentwicklung des Urheberrechts zur weiteren Verbesserung des urheberrechtlichen Schutzes auf einem hohen Niveau. Immaterialgüterrechte wie das Urheberrecht gewähren den Schöpfern und Verwertern kreativer Leistungen zeitlich befristete Exklusivrechte. Sie gewährleisten, dass der wirtschaftliche Nutzen aus der Verwertung der kreativen Leistungen den Rechteinhabern zufließt. Außerdem tragen diese Ausschließlichkeitsrechte den persönlichkeitsrechtlichen Belangen der Schöpfer Rechnung.

Grundsätzlich bedarf jede Nutzung eines geschützten Werkes der Zustimmung des Rechteinhabers. Die Exklusivrechte stehen daher naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zu dem Interesse der Allgemeinheit an einer freien Nutzbarkeit der geschützten Werke. Das Gesetz berücksichtigt diese Interessen im Rahmen von Ausnahmeregelungen ("Schranken") und durch die zeitliche Befristung der Rechte.

Durch das Urheberrecht werden konkrete Werke (Bücher, Filme usw.) geschützt. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung gibt das Urheberrecht dagegen keinen Ideenschutz. Ideen und "Wissen" werden durch das Urheberrecht nicht monopolisiert. Das Urheberrecht behindert deshalb auch nicht die Schaffung neuen Wissens. Soweit die Wissensvermittlung durch urheberrechtlich geschützte Werke erfolgt (Bücher, elektronische Medien), müssen diese von den Nutzern erworben werden, so wie Bibliotheken seit jeher Bücher etc. angeschafft haben.

2. Urheberrecht und Informationsversorgung durch Bibliotheken

Das "Monopol" der Verlage in Bezug auf den elektronischen Dokumentenversand ergibt sich nicht aus § 53a UrhG, sondern aus dem urheberrechtlichen Grundsatz, dass jede Nutzung eines geschützten Werkes, z. B. der Kopienversand, der Zustimmung des Rechteinhabers bedarf. § 53a UrhG schafft von diesem Grundsatz als "Schranke" eine Ausnahme zugunsten bestimmter Formen

Freie Demokratische Partei - Thomas-Dehler-Haus - Reinhardtstraße 14 - 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 28 49 58 81 / -83 Telefax: 28 49 58 82 - E-Mail: niebel@fdp.de

Deutschland braucht den Wechsel – Ihre Spende für eine bessere Politik
Commerzbank Berlin, BLZ 100 400 00, Konto Nr.: 26 72 82 200

des Kopienversands. Auch der elektronische Kopienversand wird durch diese Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert. Es ist jedoch sachgerecht, dass für die zustimmungsfreie Zulässigkeit des elektronischen Kopienversands der Vorrang entsprechender Verlagsangebote gilt, um berechtigten Interessen der Verlage an einem Ausbau eigener digitaler Angebote zu wahren. Diese Einschränkung ist auch im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der "Informationsgesellschafts-Richtlinie" zur Ausgestaltung der urheberrechtlichen Schranken geboten. Den Bedürfnissen der Nutzer wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Angebote zu angemessenen Bedingungen erhältlich sein müssen.

Informationsversorgung bleibt auch eine öffentliche Aufgabe. Das Urheberrecht darf aber nicht dazu genutzt werden, die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auf Kosten der Rechteinhaber zu erleichtern, indem Ausschließlichkeitsrechte zugunsten zustimmungsfreier Nutzungen weiter zurückgedrängt werden mit dem Ziel, die Kosten für die Anschaffung urheberrechtlich geschützter Werke zu reduzieren.

3. Einzelne Ausnahmen oder allgemeines Ausnahmeprinzip

Das System der urheberrechtlichen "Schranken", wie es das deutsche Urheberrecht seit Jahrzehnten kennt, hat sich bewährt. Die FDP spricht sich dafür aus, an diesem System festzuhalten. Zu Recht folgt auch die "Informationsgesellschafts-Richtlinie", mit der die urheberrechtlichen Schranken in der EU harmonisiert worden sind, diesem Prinzip. Eine Generalklausel nach dem Vorbild des US-amerikanischen "fair use" wäre für die Nutzer nur scheinbar günstiger. Sie würde für alle Beteiligten zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, weil die Konkretisierung durch Richterrecht erfolgen müsste, das sich über Jahre erst langsam entwickeln müsste und bis zur höchststrichterlichen Klärung der Einzelfragen sehr zersplittert wäre, soweit die Gerichte nicht auf die zu den bisherigen Schranken ergangene Rechtsprechung zurückgreifen (müssen).

4. Chancen für ein spezielles Wissenschaftsprivileg im Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt alle Werke, sofern sie die allgemeinen Schutzvoraussetzungen erfüllen und eine "persönliche geistige Schöpfung" sind. Auf den Zweck der Nutzung oder der Schöpfung kommt es nicht an. Das ist auch richtig so, denn eine Differenzierung des Schutzes anhand subjektiver Kriterien würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit und großen Abgrenzungsproblemen führen und den urheberrechtlichen Schutz aushöhlen. Aus diesem Grunde wäre es auch falsch, Werke, die im Rahmen von Bildung, Forschung und Wissenschaft entstehen und/oder dort genutzt werden, urheberrechtlich anders zu behandeln. Im Rahmen der Schranken macht das Urheberrecht dagegen sehr wohl Unterschiede zwischen Werkarten und Nutzungszwecken. Insbesondere für Bildung, Wissenschaft und Forschung schafft das Urheberrechtsgesetz besondere Ausnahmen.

Das Bedürfnis für ein allgemeines Wissenschafts-, Bildungs- oder Bibliotheksprivileg ist nicht erkennbar. Eine derartige konturenlose Schranke, die bestimmten Einrichtungen umfassende gesetzliche Nutzungsbefugnisse einräumt, wäre im Übrigen sowohl aus verfassungsrechtlichen Gründen als auch im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben äußerst problematisch.

5. Vergütungspflichtigkeit urheberrechtsgeschützter Materialien in Bildung und Wissenschaft

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht ausdrücklich entschieden, dass die Beschränkung der urheberrechtlichen Exklusivrechte grundsätzlich nicht vergütungsfrei erfolgen darf. Diesen Grundsatz hat das Europäische Recht in der Informationsgesellschafts-Richtlinie übernommen. Die urheberrechtliche Vergütung muss angemessen sein. Unter diesem Gesichtspunkt müssen Vergütungsmodelle auf der Basis von Einzelnutzungen Vorrang haben vor Pauschalzahlungen. Einzelnachweise schaffen Transparenz und können mehr als Pauschalen eine der tatsächlichen Nutzung entsprechende Vergütung gewährleisten. Gerade im Bereich der digitalen Nutzung ist der Einzelnachweis heute technisch auch ohne weiteres möglich.

6. Urheberrecht und eLearning

Dass die geltenden Schranken dem sog. eLearning nicht hinreichend Rechnung tragen würde, kann nicht ohne weiteres nachvollzogen werden. Auch hier gilt jedoch zunächst, dass das urheberrechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis gewahrt bleiben muss und die urheberrechtlichen Befugnisse nicht in Frage gestellt werden dürfen.

7. Urheberrecht und Open Access

Die FDP unterstützt "open access" als eine Alternative zur herkömmlichen Publikation im Wissenschaftsbereich. Forderungen nach einer Beschränkung urheberrechtlicher Nutzungsrechte durch gesetzliche Eingriffe in das Urheberrecht der Autoren sieht die FDP allerdings kritisch. Wenn ein Autor sich für eine Verlagsveröffentlichung entscheidet, dann müssen die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzungsrechte grundsätzlich Bestand haben. Sinnvoll sind stattdessen die Kooperationen der Wissenschaftseinrichtungen mit den Wissenschaftsverlagen zum Aufbau von "open access" Repositorien; auf diese Weise können die unterschiedlichen Publikationsmodelle im Wege freiwilliger Vereinbarungen miteinander kombiniert werden. Sie sollten deshalb weiterentwickelt werden. Die in diesem Zusammenhang diskutierten Modelle für Urheberrechtsänderungen, insbesondere eine Änderung von § 38 UrhG zur Schaffung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts und eine Änderung von § 43 UrhG zur Schaffung eines erleichterten Zugriffsrechts zugunsten der Hochschulen, wäre im Übrigen nicht nur rechtspolitisch bedenklich, sondern sie wären sehr wahrscheinlich nicht mit den zwingenden Vorgaben des europäischen Rechts zu vereinbaren und begegnen auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschafts- und Publikationsfreiheit Bedenken.

8. Technische Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft

Ob und in welchen Bereichen der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen (TPM) sinnvoll ist, ist keine rechtspolitische Frage, sondern muss vom Rechteinhaber individuell und einzelfallbezogen ermittelt werden. Es gibt Fälle, in denen die Verwendung von Schutzmaßnahmen sich nicht durchgesetzt hat und in denen die Rechteinhaber deshalb von einem solchen Schutz wieder Abstand genommen haben. Ein Beispiel hierfür ist der Kopierschutz auf CDs.

Ob Werke für den Bereich Bildung und Wissenschaft mit TPM ausgestattet werden sollten, ist aus diesem Grunde ebenfalls eine unternehmerische Frage. Zu Recht spielt der Verwendungszweck in Bezug auf den urheberrechtlichen Schutz von Werken und Leistungen keine Rolle. Das gilt auch für den durch das Gemeinschaftsrecht ("Informationsgesellschafts-Richtlinie") vorgegebenen TPM.

In Ergänzung zu den Schranken des Urheberrechts schreiben die Informationsgesellschafts-Richtlinie und das deutsche Urheberrecht vor, dass bestimmte privilegierte Nutzungen Vorrang vor dem Einsatz von TPM haben. Damit soll gewährleistet werden, dass bestimmte Schranken in jedem Fall in Anspruch genommen werden können. Ob dieses Konzept der "durchsetzungsstarken" Schranken in jedem Fall und in allen Bereichen ausreicht, sollte durchaus geprüft werden. Änderungen wären hier allerdings nur auf europäischer Ebene möglich. Eine Ausweitung der heute in § 95b UrhG geregelten Einschränkungen zugunsten bestimmter Schrankennutzungen dürfte dabei außerdem nicht dazu führen, dass bestimmte Bereiche vollständig vom Schutz von TPM ausgenommen werden. Auch im Bereich Bildung und Wissenschaft haben die Rechteinhaber durchaus ein legitimes Interesse daran, ihre digitalen Produkte und Geschäftsmodell mit Hilfe von TPM zu sichern.

9. Bedarf nach einem Leistungsschutzrecht für Verlage

Die FDP steht der Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Verleger aufgeschlossen gegenüber.

Das Urheberrecht schützt neben den urheberrechtlich geschützten Werken (Texte, Musik, Filme) auch Leistungen bestimmter Werkmittler im Zusammenhang mit der Herstellung und Auswertung von Werken durch sog. Leistungsschutzrechte. Inhaber eines Leistungsschutzrechts sind neben den ausübenden Künstlern (Schauspieler, Sänger) unter anderem Filmhersteller, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen. Diese Unternehmer-Leistungsschutzrechte schützen die organisatorisch-technische und wirtschaftliche Leistung der Schutzrechtsinhaber; und gewährt ihnen eigenes Ausschließlichkeitsrecht in Bezug auf die geschützte Leistung (Sendung, Tonträger, Bild-/Tonträger usw.). Auch Verlage erbringen durchaus solche Leistungen; ein Leistungsschutzrecht haben sie gleichwohl nicht.

Insbesondere im Pressebereich finden im Internet heute Nutzungen von Presserzeugnissen statt, die die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Verlage erheblich beeinträchtigen können und deren Unterbindung nach geltendem Recht – wenn überhaupt – nur sehr schwer möglich ist. Das gilt vor allem für sog. "News Aggregatoren", die Inhalte von Online-Publikationen unlicenziert in eigene Angebote einbinden. Es spricht deshalb viel dafür, den Verlegern für ihre Verlagsprodukte nach dem Vorbild bestehender Leistungsschutzrechte, z. B. für Film- und Tonträgerhersteller, ein eigenes Verbotsrecht zu gewähren.

Das gesamte System der Leistungsschutzrechte dient dazu, wirtschaftliche Interessen kommerzieller Verwerter zu schützen (Tonträgerhersteller, Filmhersteller, Sendeunternehmen). Ein Verlegerleistungsschutzrecht würde sich hier systemkonform einfügen und wäre unter diesem Gesichtspunkt nichts Neues.

Die bestehenden Verwerter-Leistungsschutzrechte von Tonträgerherstellern, Filmherstellern usw. bestehen neben den Rechten der Kreativen an den korrespondierenden Werken. Sie stehen teilweise in einem Wechselverhältnis zueinander; es besteht aber keine Konkurrenz, weil unterschiedliche Leistungen betroffen sind. Es ist deshalb nicht erkennbar, warum die Stärkung der Verlage durch ein eigenes Leistungsschutzrecht die Rechtsposition der Journalisten schwächen sollte. Deren Rechte würden zunächst nicht tangiert werden.

Dass durch ein solches Leistungsschutzrecht die Etablierung von Open Access behindert werden könnte, ist nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen